

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

30.3.1940 (No. 8)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. März

1940

Inhalt.

Bekanntmachung: Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebietes.

Bekanntmachung.

Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebietes

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit dem nachstehend abgedruckten Erlaß vom 27. Februar 1940 A 5184 — 2523 IV (RWB. S. 43) eine allgemeine Regelung über die Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebietes getroffen.

Die Regelung, die auch für das Land Baden gilt, tritt nach Abschnitt VI des genannten Erlasses mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft. Nach Feststellung beim Herrn Reichsminister der Finanzen ist es nicht möglich, die Bestimmungen auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1940 anzuwenden.

Für die Bediensteten — dazu zählen auch die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen —, welche an Ausweichstellen ihren Dienst verrichten müssen, ist bereits durch den Runderlaß des Herrn Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 28. September 1939 Nr. 11 118 eine Regelung getroffen worden. Diese haben also für die rückliegende Zeit Entschädigung erhalten.

Gemäß Erlaß des Herrn Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 18. März 1940 Nr. 2257 kann nunmehr auch den verheirateten Beamten und Angestellten (mit oder ohne eigenen Hausstand), die an ihrem dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort im Freimachungsgebiet ohne Familie zurückgeblieben sind und dort weiter Dienst verrichten mußten, eine Unterstützung für die durch die Freimachung für die Zeit vom entsprechenden Räumungstag bis Ende Dezember 1939 entstandenen Mehraufwendungen bewilligt werden, wenn sie diese aus ihrem Einkommen (Dienstehinkommen und sonstiges Einkommen) nicht tragen konnten.

Im allgemeinen wird in solchen Fällen eine Unterstützung von täglich 2.— RM., bei zwei und mehr Kindern täglich 3.— RM. gewährt werden.

1. Die Gewährung der Unterstützung ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Antragsteller muß verheiratet oder einem Verheirateten gleichzustellen sein. (Vergl. Nr. 7 der Abordnungsbestimmungen Teil IV Reisekostenvorschriften vom 26. März 1934 — Amtsblatt 1934 S. 60 —.)
- b) Es muß in jedem Fall feststehen, daß die Familienangehörigen nach den örtlichen behördlichen Anordnungen auch zur Freimachung verpflichtet waren. Beispielsweise ist für die Karlsruher Ortsteile Durlach, Hagsfeld, Rintheim und Rüppurr eine Freimachungsanordnung nicht erfolgt. Fälle der freiwilligen Freimachung sind also nur zu berücksichtigen, wenn sie unter die Freimachungspflicht gefallen wären.
- c) Der Antragsteller muß am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückgeblieben sein und daselbst Dienst verrichtet haben.

2. Bedienstete, die Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentchädigung bezogen haben, scheiden im allgemeinen für die obige Unterstützung aus.

3. Jeder Bedienstete, der darnach die Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat sofort einen Antrag nach dem beigelegten Muster (s. Anlage) auf dem Dienstwege einzureichen.

4. Der Antragsteller hat im Vordruck auch anzugeben, ob er einen Gehaltsvorschuß erhalten hat unter Bezeichnung der Höhe des Vorschußes und des noch nicht getilgten Restbetrags.

Für die zurückgeführten Familienangehörigen etwa erhaltene Entschädigungen sind an den im Antrag aufzuführenden Mehraufwendungen in Abzug zu bringen.

5. Der Dienstvorgesetzte hat die Angaben des Antragstellers zu prüfen. Er hat insbesondere zu prüfen und festzustellen, daß die Familienangehörigen des Antragstellers auf behördliche Anordnung ihren Wohnsitz verlassen mußten, also zur Freimachung verpflichtet waren.

Von einem zu tiefen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Antragstellers ist abzusehen.

6. Die gewissenhaft ausgefüllten Anträge sind mir gesammelt baldmöglichst, längstens bis 10. April 1940, mit der vollzogenen Bescheinigung „Sachlich richtig“ durch die Dienstvorgesetzten (Behördenleiter, Schuldirektionen, Kreis- und Stadtschulämter) in doppelter Fertigung vorzulegen.

7.a) Verheiratete und diesen gleichzustellende Bedienstete, für welche eine Unterstützung in Frage kommt und die inzwischen zum Heeresdienst eingezogen worden sind, sind entsprechend zu verständigen. Bei ihnen ist anzugeben, wie lange sie etwa noch nach Kriegsausbruch bei ihrer Dienststelle tätig waren.

Wegen der zum Heeresdienst Eingezogenen darf eine Verzögerung der Vortage nicht erfolgen; deren Anträge sind gegebenenfalls nachträglich besonders vorzulegen.

b) Zum Heeresdienst usw. Einberufene, welche nach den neuen Bestimmungen vom 1. Januar 1940 ab eine Familienhilfe erhalten können, sind ebenfalls entsprechend zu verständigen (Mitteilung von Abschnitt I Ziffer 1 und 3 des obengenannten Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 27. Februar 1940.

8. Bisher eingereichte Gesuche sind nach neuem Muster zu erneuern.

9. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Karlsruhe, den 26. März 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 1 1584

In Vertretung
Gärtner

Nr. 3360. Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets

Im Anschluß an die bisher ergangene Regelung über die Behandlung der Behördenbediensteten des Freimachungsgebiets, die im Sonderabdruck Nr. 5 S. 69 ff. aus Nr. 3 des RMBlW. 1940 zusammengefaßt ist, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Folgende:

I. Familienhilfe für Angehörige

1. Aktiven Beamten, deren Familien wegen der kriegerischen Ereignisse ihre Wohnung im Freimachungsgebiet auf behördliche Anordnung verlassen mußten, wird eine Familienhilfe für die Ehefrau und die kinderzuschlagsberechtigten Kinder gewährt.

Dies gilt auch, wenn der Beamte zum Wehrdienst oder auf Grund der Notdienstverordnung einberufen und die Familie rückgeführt ist.

2. Versorgungsempfänger mit eigenem Hausstand, die wegen der kriegerischen Ereignisse ihre Wohnung im Freimachungsgebiet auf behördliche Anordnung haben verlassen müssen, wird eine Familienhilfe für den Versorgungsberechtigten selbst, für seine Ehefrau und seine kinderzuschlagsberechtigten Kinder gewährt.

Im öffentlichen Dienst wiederbeschäftigte Versorgungsempfänger werden wie aktive Beamte behandelt.

3. Die Familienhilfe für aktive Beamte beträgt

a) für die Ehefrau

30 RM. monatlich, wenn diese mit dem Beamten zusammen untergebracht ist oder mit ihm zusammen untergebracht werden konnte,

50 RM. monatlich, wenn die Ehefrau von dem Beamten getrennt untergebracht werden mußte,

b) für die Kinder

10 RM. monatlich für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind, das mit den Eltern oder einem Elternteil zusammen untergebracht ist oder zusammen untergebracht werden konnte,

20 RM. monatlich für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind, das getrennt von den Eltern untergebracht werden mußte.

4. Die Familienhilfe für Versorgungsempfänger mit eigenem Hausstand beträgt

a) 20 RM. für den Versorgungsempfänger selbst; der Beitrag kann auf 30 RM. erhöht werden bei besonderer Belastung durch hohe Miete.

Das gleiche gilt für eine Witwe mit eigenem Hausstand.

Ferner erhält der Versorgungsempfänger 10 RM. monatlich für seine Ehefrau,

b) für die Kinder

10 RM. monatlich für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind, das mit den Eltern oder einem Elternteil zusammen untergebracht ist oder zusammen untergebracht werden konnte,

20 RM. monatlich für jedes kinderzuschlagsberechtignte Kind, das getrennt von den Eltern untergebracht werden mußte.

5. Der Umstand, daß die Rückgeführten von der Zahlung des Mietzinses für die von ihnen verlassene Wohnung befreit werden, bedingt keine Ermäßigung der Familienhilfe zu Ziffer 3 und 4.

6. Steht die Familienhilfe nicht für einen vollen Monat, sondern nur für Tage eines Monats zu oder tritt ein Wechsel in den Voraussetzungen für die Zahlung der Familienhilfe innerhalb eines Monats ein, so ist der Betrag an Familienhilfe nach der Zahl der auf jede Unterbringungsart entfallenden Unterbringungstage mit je $\frac{1}{30}$ zu berechnen. Der sich ergebende Betrag ist auf 10 Rpf. aufzurunden.

7. Die Familienhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Sie endet, wenn der Beamte nach einem Dienstort außerhalb der Freimachungszone versetzt wird und seinen Umzug nach dem neuen Dienstort durchgeführt hat.

II. Beschäftigungsvergütung und TrennungsentSchädigung

1. Die in Nr. 2 Abs. 1 der Abordnungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (RMBl. S. 200) vorgesehene Frist von 7 Tagen für die Gewährung von Beschäftigungsreisegeld darf nicht verlängert werden. Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Januar 1940 A 5184 — 23 561 IV und Abschnitt V e des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 10. Januar 1940 II SB 24/40 — 6317 d (RMBlW. S. 71) sind nicht mehr auf Rückgeführte anzuwenden.

Das Beschäftigungstagesgeld ist einheitlich für die Orte aller Ortsklassen nach den vollen Sätzen der Nr. 2 Abs. 4 der Abordnungsbestimmungen zu gewähren.

2. Beschäftigungsvergütung darf für die Zeit vom Beginn der Räumung an bis zur Wiederbeschäftigung gewährt werden, sofern die Wiederbeschäftigung ohne eigenes Verschulden des Bediensteten, z. B. wegen Nichtzuweisung einer neuen Verwendung trotz rechtzeitiger Meldung, wegen Krankheit u. a., erst verspätet erfolgt.

3. Wegen der Fortgewährung von Beschäftigungsvergütung während eines Urlaubs oder einer Erkrankung gilt die Regelung in dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Februar 1940 A 4630 — 527 IV (RMBl. S. 32).

4. Verheirateten Behördenbediensteten ohne eigenen Hausstand und unverheirateten Behördenbediensteten soll in der Regel nach 3 Monaten Umzugsanordnung erteilt werden. Soweit sich bei diesen Personen daraus Härten ergeben, daß sie bisher bei Familienangehörigen gewohnt haben, bestehen keine Bedenken, daß von der Anordnung des Umzuges (Nr. 5 der Abordnungsbestimmungen) ausnahmsweise abgesehen und die Beschäftigungsvergütung weitergezahlt wird.

5. Wiederbeschäftigte Versorgungsempfänger, die einen eigenen Hausstand hatten, erhalten Trennungsschädigung nach Nr. 26 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz.

6. Verheiratete Rückgeführte, die einen eigenen Hausstand hatten und die nach der Rückführung erstmalig in den öffentlichen Dienst eingestellt werden, erhalten Trennungsschädigung in Höhe der vollen Beschäftigungsvergütung. Familienhilfe wird nicht gewährt.

7. Verheirateten Beamten, deren Familien auf behördliche Anordnung aus dem Freimachungsgebiet rückgeführt worden sind, die aber selbst aus dienstlichen Gründen im Freimachungsgebiet zurückbleiben mußten und dort weiter Dienst verrichten, wird Beschäftigungstagegeld in voller Höhe gewährt. Für etwa von Amts wegen gestellte Verpflegung und Unterkunft sind die bestimmungsmäßigen Abzüge zu machen (25 v. H. für amtlich zugewiesene Unterkunft und weitere 50 v. H. für amtlich gestellte Verpflegung).

Wohnt der Beamte in seiner eigenen Wohnung, so gilt dies als eine amtlich gestellte Unterkunft.

Die hiervon abweichende Regelung in Abs. 2 des Runderlasses des Reichsministers der Finanzen vom 23. Dezember 1939 A 5184 — 22 723 IV wird aufgehoben.

III. Reisebeihilfen und Umzugskostenbeihilfen

1. Ist ein verheirateter Beamter in Folge der behördlichen Maßnahmen über die Rückführung aus der Freimachungszone länger als 3 Monate von der Familie getrennt, gerechnet vom 1. Tage der Trennung an, so können ihm Fahrkosten zu Urlaubsreisen nach näherer Vorschrift der Nr. 17 der Abordnungsbestimmungen in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1939 A 4600 — 14 979 IV (RWB. S. 245) gewährt werden.

2. Unverheirateten Beamten, die vor der Rückführung im Haushalt ihrer Eltern gewohnt haben und durch die behördlichen Maßnahmen über die Rückführung aus dem Freimachungsgebiet länger als 3 Monate von den Eltern getrennt worden sind,

berechnet vom Tage der Trennung an, kann für jede weiteren 3 Monate der Trennung für eine Reise zum Besuch der Eltern eine Reisebeihilfe gemäß Nr. 17 Abs. 5 der Abordnungsbestimmungen gewährt werden.

3. Verheirateten Beamten, die auf behördliche Anordnung aus der Freimachungszone rückgeführt worden sind, kann einmal in je 2 Monaten eine Reisebeihilfe nach Nr. 17 Abs. 5 der Abordnungsbestimmungen gewährt werden für eine Reise an den früheren Dienst- oder Wohnort, sofern sie von der für die Einreise zuständigen Stelle genehmigt ist und die Reise zum Zwecke der Rückführung von Hausrat, Wäsche und ähnlichem notwendig ist.

4. Den Versorgungsempfängern können auf Antrag die notwendigen Beförderungsauslagen gemäß Nr. 11 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz erstattet werden, wenn sie ihr Umzugsgut aus dem Freimachungsgebiet herausziehen. In diesen Fällen wird die Zahlung der Familienhilfe eingestellt.

IV. Beihilfen

nach § 28 Abs. 4 der Beihilfengrundsätze

Tritt nach der Rückführung in der Familie des Rückgeführten, der bereits eine Beihilfe nach § 28 Abs. 4 der VGr. zur Anschaffung von Säuglingswäsche und sonstiger Kinderausstattung erhalten hat, ein weiterer Geburtsfall ein und kann die früher beschaffte Kinderausstattung infolge der Rückführung nicht verwendet werden, so kann dieser Geburtsfall so behandelt werden, als ob es sich um die erstmalige Gewährung einer Beihilfe aus Anlaß einer Geburt nach dem 30. Juni 1937 handeln würde und demgemäß ein Betrag bis zu 150 RM. nach § 28 Abs. 4 VGr. als beihilfefähig anerkannt werden.

V. Nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder

Die Regelung in den vorstehenden Abschnitten I bis IV ist auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder sinngemäß anzuwenden.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung in den Abschnitten I bis V tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1940 in Kraft. Soweit seit diesem Zeitpunkt höhere Beträge gezahlt worden sind, behält es dabei sein Verwenden. Ist bisher Familienhilfe nach anderen Grundätzen gezahlt worden, so tritt insoweit die Neuregelung erst mit dem 1. März in Kraft.

Berlin, 27. Februar 1940.

A 5184—2523 IV Der Reichsminister der Finanzen
(RWB. S. 43) Graf Schwerin von Krosigk